

Stellungnahme

Zur Novelle der AVBFernwärmeV

Hannover, 4. Dezember 2024

Wärmewende entfalten. Bürokratischen Mehraufwand verringern. Regenerative Energieträger ermöglichen.

Wir, der Verband für Energiedienstleistungen, Effizienz und Contracting – vedec e.V. vertreten mehrere hundert Unternehmen aus dem Bereich gewerblicher Wärmelieferungen, Energiedienstleistungen und Effizienzmaßnahmen. Unsere Mitgliedsunternehmen versorgen rund 15 Prozent aller Mietwohnungen im deutschen Wohnungsbestand und leisten einen großen Beitrag zur Wärmewende. Alle realisierten Projekte sparen jährlich mehr als 8 mio t CO₂ ein.

Die in diesem deutlich abgeschwächten Entwurf zur Novellierung der AVBFernwärmeV angeführten Anforderungen trägt unsere Branche nicht mit. Der Entwurf baut übermäßig viel Bürokratie für die umsetzenden Unternehmen auf und nimmt die notwendigen Rahmenbedingungen zum Aufbau und Betrieb der regenerativen Wärmeinfrastruktur nicht ernst.

Wir lehnen diesen Referentenentwurf entschieden ab und verweisen freundlich auf die beigefügten Lösungsansätze aus unserer am 20.08.2024 eingereichten Stellungnahme zum letzten Referentenentwurf und bitten, diese im weiteren Prozess zu berücksichtigen.

Anhand von vier Regelungsinhalten aus dem aktuellen Referentenentwurf zeigen wir auf, dass die Wärmewende unter den aktuellen Überlegungen aus Ihrem Hause weiter ins Stocken gerät, übermäßig viel Bürokratie aufgebaut wird und der so dringend erforderliche Einsatz regenerativer Energieträger in neuen, effizienten Wärmeversorgungslösungen unter den angeführten Regelungsinhalten des Entwurfes kaum erfolgen kann. Teilweise führen die geplanten Änderungen sogar zu deutlichen negativen Effekten für die Verbraucher:innen.

§ 1 Abs. 3: Generelles Abweichungsverbot verhindert regenerative Wärmeversorgungslösungen

Viele Wohnungseigentümergemeinschaften verfügen nicht über eine ausreichend hohe Instandhaltungsrücklage, um die Investitionen in die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung zu bewältigen. Sie wählen ganz bewusst die Wärmelieferung, wegen der damit auch bereitgestellten Finanzierungsfunktion. Die modernen Anlagen haben technische Lebensdauern von häufig weit mehr als zehn Jahren. Verträge mit Laufzeiten von 15 oder mehr Jahren führen dazu, dass die Wohnungseigentümer:innen mit erträglichen laufenden Kosten belastet werden und eine hohe Sonderumlage sparen. Solche verbraucherfreundlichen Modelle sind kaum rechtssicher umsetzbar, wenn ausgeschlossen wird, dass zu anderen als den Bedingungen der AVBFernwärmeV Verträge angeboten werden.

§ 1b Abs. 1 und Abs. 4: Bürokratischer Mehraufwand für kundenindividuelle Lösungen vermeiden

Dezentrale Wärmeversorgungslösungen werden nach den Vorstellungen und Anforderungen der Kund:innen individuell und objektscharf kalkuliert. Dieses hohe Maß an Individualität ist in Teilen nur durch schlanke bürokratische Anforderungen umsetzbar. Für Gebäude- und Kleinstnetze sollte daher eine Ausnahmeregelung gelten, für die bspw. vorvertragliche Bereitstellung sämtlicher Detailinformationen im Sinne des Absatz 1. Nach Abs. 4 wären demnach alle Unternehmen ungeachtet ihrer Größe dazu angehalten, sämtliche vertrags- und produktspezifischen Informationen entweder auf ihrer Website oder spätestens vor Vertragsschluss anzuzeigen. Das ist zum einen personell kaum stemmbar, zum anderen erscheint die Bezugsgröße der Kleinst- und kleinen Unternehmen wahllos gegriffen, insbesondere da es kaum FernwärmeverSORGER in dieser Größenklassen gibt. Auf die Größe des Netzes abzustellen, erscheint uns sinnvoller, d.h. wie im vorherigen Referentenentwurf ein Informationsrecht der Kundin oder des Kunden vorzusehen und keine generelle Detailinformation des Versorgers auch bei individuellen Kleinstnetzen.

Ferner ist das Ausweisen von Wärmepreisen aus dezentralen Lösungen, wie Gebäude- und Kleinstnetzen aufgrund ihrer Differenziertheit und unterschiedlichen Objektbeschaffenheit für Verbraucher:innen irreführend und auch sachlich nicht korrekt. Eine valide Vergleichbarkeit ist nicht gegeben.

Darüber hinaus ist mit der Festlegung der Carnot-Methode ein Maßstab gewählt, der nicht nach dem WPG oder GEG maßgeblich ist. Die Anwender müssen also mehrere Klassifizierungssysteme parallel bedienen. Das löst erheblichen Zusatzaufwand aus und sollte deshalb gestrichen werden oder es sollte auf die Methodik des GEG verwiesen werden.

§ 3 Abs. 2 und Abs. 3: Wärme ist nicht mit Strom oder Gas gleichzusetzen

Die Regelungen sollen erkennbar dem Zweck der Investitionsabsicherung dienen. Dezentrale Lösungen basieren auf einem Vertragsverhältnis mit einer Kundin oder einem Kunden. Meist sind dies

Gebäudeeigentümer:innen bzw. Vermieter:innen mehrerer Wohneinheiten. Bei Gebrauch führt ein Sonderkündigungsrecht, bei einer objektscharfen Kalkulation und der vor Ort in, am oder um das Gebäude verbauten Wärmeerzeugungsanlage und deren weiteren notwendigen Infrastruktur zu einem sogenannten stranded invest für das Wärmeversorgungsunternehmen. In diesen Fällen verliert das Wärmeversorgungsunternehmen alle getätigten Investitionen und läuft Gefahr in Liquiditätsengpässe zu geraten. Die hohen Investitionskosten lassen sich bei vorzeitigem Vertragsende nicht begleichen. Ein weiterer Effekt ist die ins Stocken geratende Umsetzung der Wärmewende vor Ort.

Ein adäquater Wärmepreis ist dauerhaft nur zu gewährleisten, wenn ausreichend Kund:innen über die gemeinsam vereinbarte Vertragslaufzeit verbleiben.

Wir fordern daher entschieden dazu auf, auf die von Ihnen im Sommer (Referentenentwurf vom 25.07.2024)angebrachten Ausnahmeregelungen für Gebäude- und Kleinstnetze abzustellen. Ferner ist eine Ausgleichszahlung durch die Kundin oder den Kunden an das Wärmeversorgungsunternehmen für den noch nicht abgegoltenen Projektaufwand sowie den noch nicht abgeschriebenen Teil der Vermögenswerte zu leisten, wenn sich die Kundin oder der Kunde auf das Leistungsanpassungsrecht nach Abs. 2 bezieht.

Fälle wie in [Wenzenbach](#) können wir uns nicht leisten. Volkswirtschaftlich nicht, menschlich nicht und auch nicht mit Blick auf die Klimaziele.

§ 24: Übermäßigen Aufwand für Wärmeversorgungsunternehmen abwenden

Der Einsatz regenerativer Energieträger oder unvermeidbarer Abwärme erfordert mehr Gestaltungsspielraum in der Gewichtung von Kosten- und Marktelement. Eine Klarstellung für einen zulässigen Korridor in dem beide Elemente zueinander gewichtet werden, ist erforderlich, um das Ziel eines günstigen Wärmepreises für die Kund:innen zu erreichen. Denkbar ist eine zulässige Gewichtung des Marktelements im Bereich von 20 bis 50 Prozent. Der Grund liegt nahe. Denn je nach eingesetzten Energieträgern bei der Wärmeerzeugung, kann es erforderlich sein, die tatsächlichen Beschaffungskosten etwas stärker zu gewichten, um einen günstigeren Wärmepreis zu erzielen.

Das nach Abs. 1 Satz 3 geforderte präzise Abbilden der Beschaffungsstruktur bei Verwendung von Indizes ist bei einem Unternehmen, das strukturiert einkauft, also Teilmengen über die Zeit verteilt für die jeweiligen Lieferzeiträume einkauft, kaum möglich. In jedem Fall würde es den Kund:innen völlig überfordern. Es ist auch nicht nötig. Denn bei Bezugnahme auf einen Index kommt es darauf an, dass dieser die Entwicklung der eigenen Beschaffungskosten angemessen abbildet. Es muss dann der Nachweis geführt werden, z.B. durch ein Wirtschaftsprüfertestat oder die entsprechenden Rechnungen, dass die eigenen Beschaffungskosten sich so wie der verwendete Index entwickelt haben.

Es ist darüber hinaus erforderlich, dass in § 24 ausdrücklich zugelassen wird, auf das – noch weit bis in die Zukunft – fossil geprägte Marktelement zu verzichten, wenn keine fossilen Energieträger eingesetzt werden. Bei Einsatz Erneuerbarer Energien ist ein Marktelement für zulässig zu erklären, das ausschließlich die Entwicklung der Kosten des eingesetzten Erneuerbaren Energieträgers abbildet.

Insbesondere zur Thematik Preisänderungsklauseln und deren Anpassung bei einem Energieträgerwechsel verweisen wir ausdrücklich auf unsere Stellungnahme vom 20.08.2024.

Ihre Ansprechpartner



Tobias Dworschak

Vorsitzender des Vorstandes

tobias.dworschak@vedec.org

Tel.: +49 511 36590-0

Mobil: +49 176 63624598



Volker Schmees

Referent Politik

volker.schmees@vedec.org

Tel.: +49 511 36590-14

Mobil: +49 173 2532741



Dave Welmert

Leiter Politik & Kommunikation

dave.welmert@vedec.org

Tel.: +49 511 36590-15

Mobil: +49 173 2538937

vedec – Verband für Energiedienstleistungen,

Effizienz und Contracting e.V.

Lister Meile 27

30161 Hannover

Tel.: +49 511 36590-0

info@vedec.org

www.vedec.org

LinkedIn: [vedec e.V.](#)

Eingetragen im Lobbyregister

Nr.: R002734